

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

**Nr. 1**

**Ausgabetag: 14. März 2008**

**34. Jahrgang**

---

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
1.)	<b>Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2005 S. 174)</b>	<b>2</b>
2.)	<b>10. Satzung vom 12.03.2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990</b>	<b>3</b>
3.)	<b>Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bebauung Heggenkamp“ und dem Bereich der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Kerkerfeld West“</b>	<b>5</b>
4.)	<b>Zweites Bürgerforum zur Fortschreibung der Gemeindeentwicklungsplanung Schermbeck am 08. April 2008</b>	<b>7</b>
5.)	<b>1. Satzung vom 12.03.2008 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2005 –Feuerwehrsatzung -</b>	<b>9</b>

## Öffentliche Bekanntmachung

1.)

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174).

Die im Liegenschaftskataster registrierten Nutzungsarten und Bodenschätzungsangaben der Grundbesitzungen in der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Overbeck wurden aufgrund örtlicher Feststellungen der Kreisverwaltung Wesel sowie rechtskräftiger Schätzungsergebnisse der Finanzverwaltung Wesel teilweise geändert. Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen des Fachbereiches Vermessung und Kataster, Raum 442 Reeser Landstrasse 31 in Wesel, vom 25.3.2008 bis 25.4.2008 bekannt gegeben.

Der Fachbereich Vermessung und Kataster hat die folgenden Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 26.02.08

Der Landrat

Im Auftrag

*gez. Witte*

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck  
vom 14. März 2008, S. 2



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

## 10. Satzung

vom 12.03.2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990.

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), in Kraft getreten am 08. Januar 2008 hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 12. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 wird wie folgt geändert:

An § 11 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Die überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist dazu verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Flächen sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind.“

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht ganz oder teilweise nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen.“

### **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2008 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 12.03.2008

- Grüter -  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.)

**Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bebauung Heggenkamp“ und dem Bereich der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Kerkerfeld West“.**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.03.2008 auf der Grundlage der §§ 14 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, die im Bebauungsplan Nr. 41 „Heggenkamp“ entstehenden Planstraßen A bis C der bestehenden „Bonifatiusstraße“ zuzuordnen. Die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kerkerfeld West“ entstehende Planstraße D erhält den Namen

**„Bonhoeffer Straße“.**

Die Lage der neuen Straße ist aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Amtlichen Bekanntmachungsblattes Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch die Einlegung einer Klage wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung **nicht** gehemmt.

46514 Schermbeck, 13.03.2008

Der Bürgermeister

- 6 Erler Straße



0.4	0.8
II	0
h <sub>1</sub>	h <sub>2</sub>
SD 35-50°	

0.4	0.8
II	0
h <sub>1</sub>	h <sub>2</sub>
SD 35-50°	

Plaustraße A

Plaustraße B

← Plaustraße C

0.4	0.8
II	0
h <sub>1</sub>	h <sub>2</sub>
SD 40-50°	

0.4	0.8
II	0
h <sub>1</sub>	h <sub>2</sub>
SD 40-50°	

0.4	0.8
II	0
h <sub>1</sub>	h <sub>2</sub>
SD 40-50°	

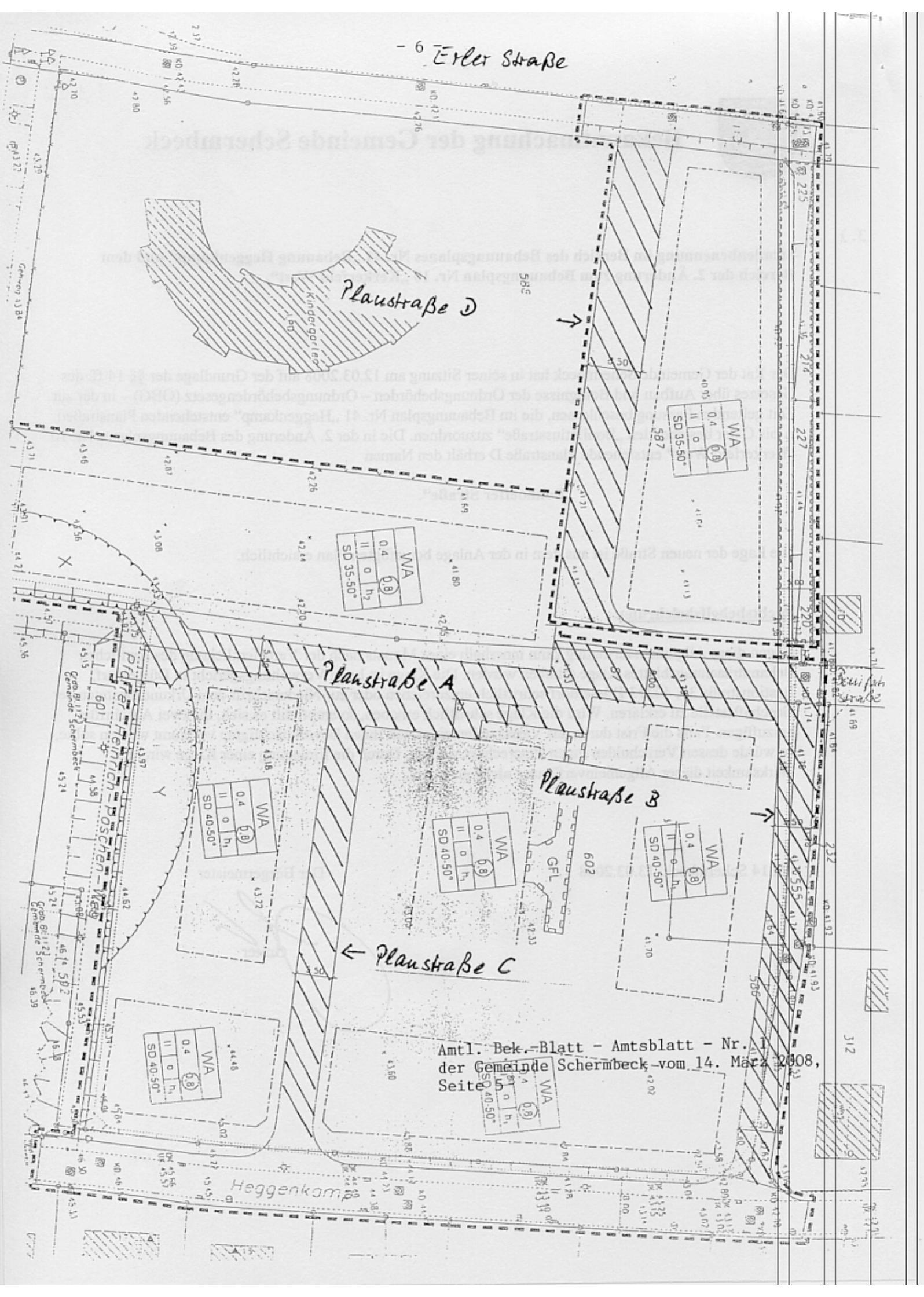
0.4	0.8
II	0
h <sub>1</sub>	h <sub>2</sub>
SD 40-50°	

0.4	0.8
II	0
h <sub>1</sub>	h <sub>2</sub>
SD 40-50°	

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1  
der Gemeinde Schermbeck vom 14. März 2008,  
Seite 1

Heggenkamp

312





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 4.) Zweites Bürgerforum zur Fortschreibung der Gemeindeentwicklungsplanung Schermbeck am 08. April 2008

Am 11. September 2007, vor etwa einem halben Jahr, fand als Auftaktveranstaltung zur Fortschreibung des Gemeindeentwicklungsplans Schermbeck das erste Bürgerforum statt. In der Zwischenzeit wurden die in dem Bürgerforum vorgestellten Themen fachlich bearbeitet und ausführlich in einem prozessbegleitenden Arbeitskreis erörtert. Dieser tagte insgesamt viermal und setzte sich aus den Ratsvertretern der Parteien, Sprechern der Bürgerinitiativen „Gegenverkehr“ und „Initiative gegen das Bauvorhaben Lidl“, Vertreter des Gemeindemarketing e.V. Schermbeck und der Werbegemeinschaft Schermbeck sowie Verwaltungsmitarbeitern und dem Bürgermeister Herrn Grüter zusammen.

Die Themenschwerpunkte zur Fortschreibung der Gemeindeentwicklung liegen in der

- Einzelhandelsentwicklung,
  - dem Verkehr und der Mobilität,
- der Bevölkerungs- und Wohnbaulandentwicklung sowie der  
Ausstattung mit sozialer Infrastruktur.

In den Arbeitskreissitzungen wurden für die Themen Lösungs- und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt sowie Handlungsansätze herausgearbeitet.

So enthält das Einzelhandelskonzept auf Basis einer ausführlichen Analyse insbesondere Aussagen zu den Entwicklungsleitlinien, zur Sortimentsliste und zum Standortkonzept, welches den Ortskern von Schermbeck, den Nahversorgungsbereich Gahlen und Sonderlagen umfassen.

Im Rahmen des Verkehrskonzeptes wurden Aussagen zur Verkehrsführung im Ortskern Schermbecks und Empfehlungen zum ÖPNV-Angebot und dem Radverkehr getroffen. In den Themenbereichen Bevölkerungs- und Wohnbaulandentwicklung erfolgte eine Vorausschau auf die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde bis zum Jahr 2020 auf Basis der Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW. Eingehend wurden Vorschläge zur künftigen Wohnbaulandentwicklung unter den Aspekten des Demographischen Wandels sowie Möglichkeiten des energiesparenden und ökologischen Bauens beraten. Im direkten Zusammenhang zur Wohnbaulandentwicklung steht die soziale Infrastruktur, die in der letzten Arbeitskreissitzung thematisiert wurde.

Während des gesamten Bearbeitungszeitraums wurden Anregungen aus der Bürgerschaft vorgetragen, die in den Diskussionsprozess eingespeist wurden.

Nach dem die Erörterungen im Arbeitskreis abgeschlossen sind und über die verschiedenen Themenschwerpunkte ausführlich diskutiert wurde, soll nun der aktuelle Stand der Gemeindeentwicklungsplanung der Öffentlichkeit von Vertretern des beauftragten Planungsbüros plan-lokal in Zusammenarbeit mit Stadt + Handel aus Dortmund vorgestellt und erläutert werden. In dem **zweiten abschließenden**

**Bürgerforum am 08. April 2008, Beginn 19:00 Uhr,  
im Ramirez-Saal, Maassenstr. 84, 46514 Schermbeck,**

besteht für die Bürgerinnen und Bürger und andere Interessierte erneut die Möglichkeit, aktiv am Planungsprozess teilzunehmen, Stellung zu beziehen und Anregungen und Meinungen einzubringen. Im anschließenden weiteren Verlauf des Planungsprozesses zur Fortschreibung des Gemeindeentwicklungsplanes für die Gemeinde Schermbeck werden die Konzepte und Maßnahmenvorschläge sodann abschließend bearbeitet und für die Beratungen in den politischen Gremien der Gemeinde vorbereitet.

Weitere Informationen zur Fortschreibung der Gemeindeentwicklungsplanung mit den Inhalten der Arbeitskreissitzungen können auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck unter „Aktuelles – Fortschreibung GEP“ eingesehen werden.

46514 Schermbeck, 13.03.08

derzeitige  
Informationen

Amtl. Bek.-Blatt-Amtsblatt- Nr. 1  
der Gemeinde Schermbeck vom 14. März 2008,  
Seite 7

Bürgeramt der Gemeinde Schermbeck  
im Rathaus Schermbeck



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

5.)

1. Sitzung

vom 12.03.2008

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2005 – Feuerwehrsatzung –

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S 380),  
des § 41 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSGH) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662), in Kraft getreten am 01. Januar 2008,  
des §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), in Kraft getreten am 08. Januar 2008, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 12.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2005 – Feuerwehrsatzung – wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten wird Ersatz verlangt:
- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung nach oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g

Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.

e) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Buchstabe d entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

**2. Ziffer 2.3 des Kostentarifs zur o. g. Satzung erhält folgende Fassung:**

2.3	<b>Fahrzeuggruppe III</b> Löschfahrzeuge LF 16, LF 16/12, LF16 TS <b>Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16</b> Tanklöschfahrzeug TLF 16,	Fahrzeug/Stunde	56,00 €
-----	---	-----------------	---------

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbek, 12. März 2008



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1  
der Gemeinde Schermbek vom 14. März 2008,  
Seite 9